

**2. Änderung der Satzung
des Abwasserzweckverbandes Marlow - Bad Sülze
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 25.November 2019 nachfolgende 2. Änderung:

Artikel I

1. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

- (1) Für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen wird die Benutzungsgebühr C erhoben, sie besteht aus
- a) Verbrauchsgebühr
 - b) Transportgebühr
 - c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch
 - d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug

- (2) Die Verbrauchsgebühr und die Transportgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstückskläranlage entnommenen Fäkalschlammes berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Fäkalschlamm.

Die Zusatzgebühr „überlanger Schlauch“ wird zusätzlich zur Transport- und Verbrauchsgebühr erhoben, wenn für das Einsammeln bzw. die Entleerung der Grundstückskläranlage eine Schlauchlänge von 50 m bis 100 m zum Einsatz kommt.

Die Zusatzgebühr „Sonderfahrzeug“ wird zusätzlich zur Transport- und Verbrauchsgebühr erhoben, wenn aus einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes für das Einsammeln bzw. die Entleerung der dort befindlichen Grundstückskläranlagen Sonderfahrzeuge zum Einsatz kommen. Wenn innerhalb der Kleingartenanlage sowohl Grundstückskläranlagen als auch abflusslose Gruben entleert werden, fällt sie für jeden Einsatztag nur einmalig, entweder zusätzlich zur Benutzungsgebühr C oder zusätzlich zur Benutzungsgebühr D an.

- (3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im

Kalkulationszeitraum
2019 -2020

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Verbrauchsgebühr: | 26,30 EUR pro m ³ Fäkalschlamm |
| b) Transportgebühr: | 29,75 EUR pro m ³ Fäkalschlamm |
| c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch | 50,58 EUR |
| d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug | 952,00 EUR pro Einsatztag |

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Für die Einsammeln, Abfahren und Behandeln von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird die Benutzungsgebühr D erhoben, sie besteht aus
- a) Verbrauchsgebühr
 - b) Transportgebühr
 - c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch
 - d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug
- (2) Die Verbrauchsgebühr und die Transportgebühr wird nach der Menge des aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Abwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- Die Zusatzgebühr „überlanger Schlauch“ wird zusätzlich zur Transport- und Verbrauchsgebühr erhoben, wenn für das Einsammeln bzw. die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube eine Schlauchlänge von 50 m bis 100 m zum Einsatz kommt.
- Die Zusatzgebühr „Sonderfahrzeug“ wird zusätzlich zur Transport- und Verbrauchsgebühr erhoben, wenn aus einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes für das Einsammeln bzw. die Entleerung der dort befindlichen abflusslosen Sammelgruben Sonderfahrzeuge zum Einsatz kommen. Wenn innerhalb der Kleingartenanlage sowohl Grundstückskläranlagen als auch abflusslose Gruben entleert werden, fällt sie für jeden Einsatztag nur einmalig, entweder zusätzlich zur Benutzungsgebühr C oder zusätzlich zur Benutzungsgebühr D an.
- (3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im
- | Kalkulationszeitraum | |
|-------------------------------------|---|
| 2019 -2020 | |
| a) Verbrauchsgebühr: | 2,87 EUR pro m ³ Abwasser |
| b) Transportgebühr: | 32,13 EUR pro m ³ Fäkalschlamm |
| c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch | 50,58 EUR |
| d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug | 952,00 EUR pro Einsatztag |
- (4) Die Benutzungsgebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tage der Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube. Sie endet mit der Außerbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube und sobald dieser Umstand dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde.

Artikel II

Die 2. Satzungsänderung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 25.11.2019



S. Schmidt
Verbandsvorsteher



Dienstsiegel